

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma
IDEAL-Werk C. + E. Jungeblodt GmbH + Co. KG
(Fassung gültig ab 01. Januar 2013)**

1. Gültigkeit

Für Bestellungen der Firma IDEAL-Werk C. + E. Jungeblodt GmbH + Co. KG (Käuferin) gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

2. Schriftform

Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von der Käuferin schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

3. Änderungen

Der Käuferin ist es gestattet, sechs Wochen vor dem verlangten Lieferzeitpunkt die Bestellung derart zu ändern, dass entweder die Stückzahl erhöht, erniedrigt oder andere Teile entsprechenden Wertes und ähnlicher Art zu den im übrigen unveränderten Bedingungen bezogen werden können.

4. Muster

Durch Angebote und Bemusterung dürfen der Käuferin keine Kosten entstehen. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften usw., die die Käuferin dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben Eigentum der Käuferin und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Preise, Verpackung

Die Preise sind ausschließlich ohne Umsatzsteuer zu bilden. Die Preise sind Festpreise und gelten frei Erfüllungsort. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen.

Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie sind der Käuferin bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf die Käuferin über, wenn die Lieferung an der von der Käuferin benannten Empfangsstelle bzw. dem Empfänger ordnungsgemäß übergeben worden ist.

7. Transport

Allen Sendungen ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Lieferant.

8. Auftragsbestätigung

Bestellungen sind schriftlich innerhalb 15 Tagen zu bestätigen.

9. Liefertermine

Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat der Käuferin für die Einhaltung der Lieferzeit einzustehen. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei der Käuferin und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend.

10. Vertragsstrafe bei Lieferantenzug

Gerät der Lieferant in Verzug, so ist die Käuferin berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Käuferin kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn sie sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält. Das Recht der Käuferin, gegen entsprechenden Nachweis Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

11. Vorablieferungen

Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung der Käuferin zulässig. Die Käuferin ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

12. Höhere Gewalt

Wird der Käuferin die Annahme der Lieferung infolge höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen unmöglich oder wesentlich erschwert, hat sie das Recht, die unverzüglich Anlieferung nach Beendigung der Behinderung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden.

13. Warenannahme

Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber die ordnungsgemäße Erfüllung zu betrachten. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Warenannahme festgestellten Werte maßgebend.

14. Mängelanzeige

Mängel hat die Käuferin dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Käuferin ist berechtigt, Prüfungen im Stichprobenverfahren durchzuführen und unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100 %ig zu prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen.

15. Gewährleistung

Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferung von Produktionsmaterial, Bau- und Einbauteilen durch den Lieferanten endet die Gewährleistung mit Ablauf von zwölf Monaten nach Auslieferung der produzierten Ware. Bei Lieferung von Software-Programmen endet die Gewährleistung mit Ablauf von zwölf Monaten nach Installation einer fehlerfreien Software.

In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten, Mängel auf dessen Kosten und Gefahr selbst zu beheben.

16. Rechnung

Eine Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung unverzüglich nach Versand der Ware bzw. Erbringung der Leistung für jede Bestellung gesondert unter Angabe aller Bestell-Daten zu erteilen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt und sind nicht zur Zahlung fällig.

17. Zahlungsbedingungen

Die Käuferin kann zwischen den folgenden Zahlungsbedingungen wählen: 14 Tage nach Warenannahme mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto.

18. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer- Identifikations- Nr. sowie den HS-Code (Zolltarifnummer) anzugeben.

Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seinen Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Käuferin über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

19. Vorauszahlung

Vereinbarte Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferung oder Leistung entsprechend. Die Käuferin ist berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung ihrer Vorauszahlungen in Höhe von 5 % zu verlangen.

20. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen ohne Zustimmung der Käuferin abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf von der Käuferin nicht unbillig verweigert werden.

21. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt die Käuferin und ihre Abnehmer von allen derartigen Ansprüchen frei.

22. Geheimhaltung / Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Auf die Geschäftsverbindung mit der Käuferin darf in der Werbung des Lieferanten oder Abgabe von Referenzen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von der Käuferin hingewiesen werden.

23. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Käuferin verarbeitet.

24. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Lieferanten und die Käuferin ist Lippstadt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Sitz des Lieferanten in das Ausland verlegt wird oder nicht bekannt ist. Die Käuferin ist berechtigt, gegebenenfalls auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

26. Grundlage

Grundlage dieses Vertrages sind die Regelungen des BGB. Dieser Vertrag unterliegt in allen seinen Bestandteilen dem deutschen Recht. Es gilt deutsches Recht; das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Vertragsprache ist Deutsch.